



Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung am
14. Dezember 2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahren bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 210,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 420,-- |
| 3. für mehr als 4 Leichen und Urnen | € 630,-- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 1.225,-- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 2.450,-- |
| 3. Urnennische für 4 Urnen | € 1.020,-- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|------|
| a) Randgräber | 25 % |
| b) Eckgräber | 25 % |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 50 % |
| d) Gräber an Hauptwegen | 25 % |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 430,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 215,-
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 965,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 590,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 220,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) a) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 385,-.

b) Bei Erdgräbern mit einem dreiteiligen Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 525,-

- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Bürgermeister Josef Ott